Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus (RL-KSB)

Inhalt

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen
2 Gegenstand der Förderung
3 Zuwendungsempfänger
4 Zuwendungsvoraussetzungen
5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7 Verfahren
8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

1 Zuwendungszweck/Rechtsgrundlagen

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie in Verbindung mit der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und deren Verwaltungsvorschriften, insbesondere zu den §§ 23 und 44 des Gesetzes, Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus.

1.2 **Weitere Rechtsgrundlagen:**

1.2.1 das jeweils gültige Haushaltsgesetz des Freistaats Thüringen

1.2.2 die für den Freistaat Thüringen geltenden technischen Richtlinien

1.2.3 das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Die Förderung dient der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen.

Förderfähig sind:

2.1 der Neubau, die Erweiterung sowie der Um- und Ausbau von kommunalen Straßen und Ingenieurbauwerken gemäß den Begriffsbestimmungen in Anlage 1

Dazu gehören:

2.1.1 verkehrswichtige innerörtliche Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen

2.1.2 verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz

2.1.3 Ortsverbindungsstraßen

2.2 Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken

2.3 dynamische Verkehrsleitsysteme gemäß den Begriffsbestimmungen in Anlage 1

2.4 Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG), dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG), dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und dem Thüringer Straßengesetz (ThürStrG), soweit die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte sowie die Landkreise des Freistaats Thüringen als Baulastträger der kreuzenden Straße Kostenanteile zu tragen haben

2.5 verkehrswichtige selbstständig geführte Radverkehrsanlagen, die überwiegend dem Alltagsverkehr dienen und im Flächennutzungsplan bzw. einem gleichwertigem Plan der Kommune ausgewiesen sind

2.6 besondere Fahrspuren für Busse

2.7 die bauliche Erhaltung von kommunalen Straßen und Ingenieurbauwerken gemäß den Begriffsbestimmungen in Anlage 1

Dazu gehören:

2.7.1 verkehrswichtige innerörtliche Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen

2.7.2 Ortsverbindungsstraßen

2.7.3 Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz

2.7.4 abgestufte Landesstraßen (einschließlich Randverbreiterungen)

2.8 Herstellung von Parkeinrichtungen, mit Ausnahme von Parkhäusern, Tiefgaragen und Umsteigeparkplätzen, wenn sie Ortsdurchfahrten entlasten

2.9 bauliche Erhaltung sowie Um- und Ausbau von Verbindungsstraßen zu Kleinsiedlungsgebieten mit begrenztem Ausbaustandard gemäß den Begriffs- und Ausführungsbestimmungen in Anlage 1

2.10 begleitende Maßnahmen des Straßenbaus im Zusammenhang mit dem Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der Straßenbahnen, ohne Beschränkung auf bestimmte Straßengattungen

2.11 Erweiterung und Erhaltung von Ingenieurbauwerken im Zuge von Anliegerstraßen

2.12 Nicht förderfähig sind insbesondere:

Maßnahmen der betrieblichen und baulichen Unterhaltung und der Instandsetzung durch Oberflächenbehandlung und Dünnschichtbeläge sowie Vorhaben, die ausschließlich oder überwiegend dem Anliegerverkehr (mit Ausnahme des Pkt. 2.11) oder Erschließungszwecken dienen. Weiterhin sind separate Leistungen, wie Beschilderung, Wegweisung, Ausstattung mit Leitpfosten sowie mit Schutzplanken, nicht förderfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Städte sowie die Landkreise des Freistaats Thüringen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen sind, dass:

4.1 das Vorhaben nach Art und Umfang der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, mit den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbart werden kann und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden,

4.2 das Vorhaben in einem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung der Förderfähigkeit gleichwertigen Plan

vorgesehen ist, in Ausnahmefällen kann stattdessen ein Beschluss der Kommune anerkannt werden,

4.3 das Vorhaben bau- und verkehrstechnisch einwandfrei unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist (Vorhaben mit hoher verkehrlicher und finanzieller Bedeutung sowie hohem bau- und verkehrstechnischem Schwierigkeitsgrad sind zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt der Planung mit der Bewilligungsbehörde hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Lösungen abzustimmen),

4.4 das Vorhaben die genehmigungs- und baurechtlichen sowie bautechnischen Voraussetzungen hat, um es unmittelbar nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen und zügig durchführen zu können,

4.5 die Finanzierung des Vorhabens oder eines Bauabschnittes des Vorhabens mit eigener Verkehrsbedeutung sichergestellt ist,

4.6 die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens mindestens 25 Tsd. EUR betragen, mit Ausnahme von Geh-, Radwegen und gemeinsamen Geh-Radwegen (hier: 7,5 Tsd. EUR),

4.7 mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens,

4.8 die Belange von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und anderen Personen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen berücksichtigt werden, indem deren selbstständige Teilhabe am öffentlichen Verkehr durch geeignete Maßnahmen unterstützt wird,

4.9 für das Vorhaben nicht bereits Zuwendungen nach § 5 a des FStrG oder § 17 des EKrG gewährt wurden bzw. werden,

4.10 das Vorhaben mit Fördervorhaben anderer Zuwendungsgeber im gleichen Gebiet abgestimmt ist (z. B.: Städtebau, ÖPNV, Dorferneuerung, Wasser, Abwasser etc.).

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Der Freistaat Thüringen gewährt die Zuwendung im Wege der Anteilfinanzierung zur Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuweisung zu den förderfähigen Ausgaben im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Zuwendung ist auf volle 100 EUR zu runden.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 **Zuwendungsfähige Ausgaben:**

5.3.1 Gestehungskosten zum Grunderwerb nach Anlage 2, Abschnitt a). Diese sind nur insoweit zuwendungsfähig, als sie entschädigungsrechtlich vertretbar sind. Diese Voraussetzung kann regelmäßig als gegeben angesehen werden, wenn die Aufwendungen durch Gutachten der Gutachterausschüsse nach § 192 ff. Baugesetzbuch (BauGB) durch unanfechtbare Enteignungsbeschlüsse oder rechtskräftige Gerichtsentscheidungen belegt sind.

5.3.2 Baukosten nach Anlage 2, Abschnitt b),

5.3.3 Kosten für den Straßenkörper und das Zubehör nach ThürStrG, auch die Kosten für Geh- und Radwege einschließlich Fußgängerbrücken (-tunnels) und Radfahrerbrücken (-tunnel), ferner besondere Fahrspuren für Busse, Bushaltebuchten, Standspuren und Parkstreifen, sofern letztere im Straßenraum einer förderungsfähigen Straße liegen,

5.3.4 Grundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten bilden im Übrigen die Abgrenzungsvorschriften in den Anlagen.

5.4 **Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:**

5.4.1 Verwaltungs- und Baunebenkosten (nach Anlage 2, Abschnitt c),

5.4.2 Ausgaben, die durch Beiträge Dritter finanziert werden (nach Anlage 9 mit der Ergänzung, dass für selbständige Parkplätze, die der Entlastung von Ortsdurchfahrten dienen, sowie bei baulichen Instandsetzungsmaßnahmen nach Anlage 1 keine Anliegerbeiträge in Ansatz gebracht werden),

5.4.3 Kosten, die ein anderer als der Träger des Vorhabens zu tragen verpflichtet ist, z. B. Kosten nach dem Kreuzungsrecht, Kosten auf Grund von Forderungen Dritter, die über das Erforderliche hinausgehen, Kosten für Erschließungsanlagen in Höhe des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach § 127 ff. BauGB, Beiträge nach § 7 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) – (nach Anlage 9),

5.4.4 Kosten für die Anlage von Parkeinrichtungen, mit Ausnahme der in Pkt. 2.1/2.7 genannten Parkstreifen und in der in Punkt 2.8 genannten Parkeinrichtungen,

5.4.5 Kosten für die Anlagen der Straßenbeleuchtung, soweit die Anlagen nicht aus besonderen Gründen, die allein aus dem Straßenverkehr resultieren, erforderlich werden,

5.4.6 Vorteile, die dem Träger des Vorhabens neben der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse entstehen, sind angemessen auszugleichen (für die Ermittlung gilt Anlage 3),

5.4.7 Finanzierungskosten.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

In Ausnahmefällen kann der zuständige Minister Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

7 Verfahren

7.1 **Antragsverfahren**

Die Bearbeitung erfolgt in zwei Etappen:

a) Anmeldung des Fördervorhabens für die Erstellung eines Förderprogramms,

b) Antrag zum Fördervorhaben, nachdem das Vorhaben in das Förderprogramm eingestellt wurde.

7.1.1 *Anmeldung:*

7.1.1.1 Ein Vorhaben, das gefördert werden soll, ist zuvor mit städtebaulichen und verkehrlichen Maßnahmen, die mit ihm zusammenhängen, abzustimmen. Die Anmeldung eines Vorhabens zur Aufnahme in das Programm hat frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 10. September des dem vorgesehenen Baubeginn vorhergehenden Jahres, beim zuständigen Straßenbauamt (SBA) in einfacher Ausfertigung zu erfolgen.

7.1.1.2 Für die Anmeldung sind grundsätzlich die Vordrucke gemäß Anlage 11 zu verwenden.

7.1.1.3 Die Anmeldung hat alle für die Prüfung und Entscheidung im Anmeldevordruck geforderten Angaben und Unterlagen zu enthalten.

7.1.1.4 Die zuständigen Straßenbauämter (SBÄ) informieren die Träger der Vorhaben über die Aufnahme in das Programm als eine Voraussetzung für die Antragstellung und die im Programmzeitraum vorgesehenen Jahresraten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird hierdurch nicht begründet. Wird das Vorhaben nicht in das Programm aufgenommen, so ist der Träger des Vorhabens ebenfalls unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

7.1.2 *Antragstellung:*

7.1.2.1 Zuwendungen werden nur auf Antrag für die im Jahresförderprogramm eingestellten Vorhaben und jeweils für funktionsfähige Abschnitte gewährt.

7.1.2.2 Für die Antragstellung sind grundsätzlich die Vordrucke gemäß Anlage 12 zu verwenden.

7.1.2.3 Der Antrag hat alle für die Prüfung und Entscheidung im Antragsvordruck geforderten Angaben und Unterlagen zu enthalten und ist unbedingt mit Datum, Stempel sowie rechtsverbindlicher Unterschrift zu versehen.

7.1.2.4 Unvollständige Anträge können dazu führen, dass kein Zuwendungsbescheid erlassen wird.

7.1.2.5 Der Antrag ist dem zuständigen SBA in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

7.2 **Bewilligungsverfahren**

Bewilligungsbehörde ist das jeweils zuständige SBA.

Es ist für die Bewilligung, Auszahlung und die Verwendungsnachweisprüfung zuständig.

7.2.1 *Bewilligung*

Die Bewilligung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Dem Bescheid werden folgende Unterlagen beigefügt:

- Vordruck Empfangsbestätigung/Einverständniserklärung (Anlage 16)
- Vordruck Baubeginnanzeige (Anlage 17)
- Vordruck Abrufantrag (Anlage 18)
- Vordruck Verwendungsnachweis (Anlage 19)
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)
- Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zu § 44 ThürLHO (ZBau)
- geprüfter Antrag
- besondere Nebenbestimmungen gemäß § 36 ThürVwVfG
- Hinweise zur Einhaltung der Verdingungsordnung für Bau- bzw. Lieferleistungen (VOB/VOL)
- Auszug ThürVwVfG
- § 264 Strafgesetzbuch (StGB)
- Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG)

7.2.1.1 Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides kann vor Ablauf der Rechtsbehelfsfrist herbeigeführt werden, wenn sich der Zuwendungsempfänger mit der Bestätigung des Erhalts des Bescheides gleichzeitig mit seinem Inhalt einverstanden erklärt und auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichtet.

7.2.1.2 Der Zuwendungsempfänger hat den Vorhabenbeginn bei der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

7.2.1.3 Der Zuwendungsempfänger kann unter der Voraussetzung, dass die Maßnahme im Förderprogramm enthalten ist, vor Erlass eines Zuwendungsbescheides einen Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Vorhabenbeginns an das Landesamt für Straßenbau (TLSB) über die Bewilligungsbehörde stellen. Dadurch können auch solche Kosten als zuwendungsfähig anerkannt werden, die vor Erlass des Zuwendungsbescheides anfallen. Ausgeschlossen sind jedoch Leistungen auf Grund von Verpflichtungen, die vor dem Zeitpunkt der Genehmigung des vorzeitigen Beginns eingegangen wurden. Aus der Genehmigung des vorzeitigen Beginns kann kein Rechtsanspruch hinsichtlich einer Bewilligung von Fördermitteln abgeleitet werden.

7.2.2 *Vergabe und Abnahme*

7.2.2.1 Die Zuwendungsmaßnahme ist nach den Grundsätzen der VOB/VOL auszuschreiben und zu vergeben. Das Ausschreibungsergebnis ist bei der Bewilligungsbehörde zur Bestätigung einzureichen. Dabei ist die Vergabeabsicht mitzuteilen.

Die Auftragserteilung darf erst nach Bestätigung des Ausschreibungsergebnisses durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

An der Abnahme der Arbeiten ist die Bewilligungsbehörde zu beteiligen oder dieser ist nach vorheriger Absprache eine Ausfertigung des Abnahmeprotokolls zu übersenden.

7.2.2.2 Ein Verstoß gegen diese Regelung kann zum vollständigen/teilweisen Widerruf des Zuwendungsbescheides auch mit Wirkung für die Vergangenheit führen.

7.2.3 *Änderung des Förderantrages*

Die im Rahmen des Antragsverfahrens festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben bilden die Grundlage für die Höhe der Zuwendung.

7.2.3.1 Erhöhungen

Erhöhen sich die der Bewilligung zugrunde gelegten zuwendungsfähigen Ausgaben in dem Umfang, dass der Zuwendungsempfänger die Mehraufwendungen nicht decken kann, so ist rechtzeitig und während der Baudurchführung ein formloser Änderungsantrag mit den für seine Beurteilung notwendigen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist eingehend zu begründen.

Ergeben sich Erhöhungen gegenüber der Veranschlagung aus dem Ausschreibungsergebnis und betragen diese mehr als 10 v. H. – mindestens jedoch 5.000,00 EUR –, so ist der Änderungsantrag noch rechtzeitig vor Ablauf der Zuschlagsfrist entsprechend der v. g. Regelung vorzulegen.

Für wesentliche Änderungen und Erweiterungen – insbesondere Baubeginn, Bauzeiten, Kosten, Finanzierung, technische Planung – ist rechtzeitig die Zustimmung der Bewilligungsbehörde einzuholen.

Wenn die Ausgabenerhöhung auf mangelnde Planung und Kostenermittlung, unwirtschaftliche Ausführung oder Nichtbeachtung der einschlägigen Bestimmungen, Vorschriften und Nebenbestimmungen zurückzuführen ist, ist die Erhöhung der Zuwendung nicht zulässig.

Mit der Durchführung der zusätzlichen Arbeiten darf erst nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde begonnen werden. Die Bewilligungsbehörde erlässt einen schriftlichen Änderungsbescheid. Dies gilt auch für Gemeinschaftsmaßnahmen und für solche Maßnahmen, an denen die Zuwendungsempfänger nur kostenmäßig beteiligt sind.

7.2.3.2 Kürzungen

Vermindern sich die zuwendungsfähigen Ausgaben (dies betrifft auch die Mitteilungspflicht beim späteren Hinzutreten zusätzlicher Mittel von anderen Zuwendungsgebern), so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, die auf dieser Grundlage den Zuwendungsbetrag neu festsetzt und den Zuwendungsempfänger mittels Änderungsbescheid von der Kürzung unterrichtet.

7.3 **Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der erforderlichen Mittel. Der Träger des Vorhabens hat hierzu einen Abrufantrag vorzulegen.

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie für Zahlungen benötigt wird, die voraussichtlich innerhalb der auf die Anforderung folgenden zwei Monate im Rahmen des Zuwendungszweckes geleistet werden müssen.

7.4 **Verwendungsnachweisverfahren**

7.4.1 *Rechnungslegung*

Der Träger des Vorhabens hat für jede Maßnahme bzw. jeden Bauabschnitt entsprechend dem Zuwendungsbescheid eine Baurechnung gemäß den baufachlichen Nebenbestimmungen (N-BestBau) aufzustellen und die Buchführung so zu gestalten, dass die Mittelverwendung ohne Rückfragen nachgeprüft werden kann.

Zur Baurechnung gehören auch:

- die Unterlagen, die dem Zuwendungsantrag und etwaigen Änderungsanträgen zugrunde gelegen haben,
- die Nachweise über erbrachte Eigenleistungen,
- die Niederschrift über die Angebotseröffnung mit einer Zusammenstellung der Einzelpreise gemäß Preisspiegel,
- das Protokoll der Schlussabnahme.

7.4.2 *Verwendungsnachweis*

Mit Beendigung der Baumaßnahme hat der Zuwendungsempfänger die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung fristgerecht und unaufgefordert nachzuweisen.

Hierzu ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Zuwendung und das erzielte Ergebnis so aufzubereiten, dass die Bewilligungsbehörde den Erfolg der geförderten Maßnahme hinsichtlich der angestrebten Ziele der Förderung messen und bewerten kann. Des Weiteren ist ausdrücklich zu erklären, dass die Maßnahme gemäß VOB/VOL ausgeschrieben wurde. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendung, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Rechnungen sind in Kopie beizufügen zuzüglich der in Punkt 7.4.1 aufgezählten Teile der Baurechnung. Die übrigen Teile der Baurechnung sind zur Einsichtnahme vor Ort bereitzuhalten.

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes, vorzulegen.

7.4.3 *Prüfung der Verwendung*

Die Bewilligungsbehörde prüft den Verwendungsnachweis und erstellt einen Prüfungsvermerk.

Werden bei der Prüfung Überzahlungen festgestellt, so hat die Bewilligungsbehörde die teilweise Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung zu Gunsten der Landeshauptkasse zu veranlassen.

Der Rückzahlungsanspruch nach Nr. 8 ANBest-GK ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49 a ThürVwVfG zu verzinsen.

7.4.4 *Zeitliche Bindung und Wertausgleich*

Die im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Vorhaben müssen mindestens fünf Jahre nach ihrer Fertigstellung in kommunaler Baulast verbleiben.

Für andere als durch Umstufung vorgenommene Änderungen der Zweckbestimmung innerhalb von zehn Jahren nach Fertigstellung des Vorhabens, ohne dass diese zur Beseitigung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unerlässlich sind, kann die Bewilligungsbehörde einen Wertausgleich fordern.

7.5 **Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 ThürLHO, die §§ 48, 49 und 49 a ThürVwVfG, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 ThürLHO). Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleibt davon unberührt.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die hierfür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für die Durchführung einer Erfolgskontrolle gemäß § 7 Abs. 5 ThürLHO.

Die Zuschüsse sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB sowie des SubvG vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037).

Für das Zuwendungsverfahren gelten die Vorschriften des StGB und des SubvG (insbesondere § 264 StGB, Subventionsbetrug, und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 – 6 SubvG). Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

Subventionserheblich im Sinne von § 264 des StGB sind Tatsachen, die nach

a) dem Subventionszweck,
b) den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
c) den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind und von der Bewilligungsbehörde als subventionserheblich bezeichnet sind (§ 2 SubvG).

8 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2008 in Kraft und am 31.12.2013 außer Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus aus Mitteln des Bundes und des Landes vom 30.11.2006 (ThürStAnz Nr. 2/2007) außer Kraft.

Erfurt, 28.09.2007

Andreas Trautvetter
Minister für Bau und Verkehr

Ministerium für Bau und Verkehr
Erfurt, 18.10.2007
Az.: 4371/3-5-2
ThürStAnz Nr. 46/2007 S. 2052 – 2085

Es folgen Anlagen

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Anlage 1 Begriffs- und Ausführungsbestimmungen

Anlage 2 Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten – Kostenabgrenzung –

Anlage 3 Berücksichtigung eines Wertausgleiches bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten – Wertausgleich –

Anlage 4 Aufteilung der Kosten gemeinsam gebauter Anlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben – Gemeinschaftsanlagen –

Anlage 5 Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten bei Vorsorgemaßnahmen – Vorsorgemaßnahmen –

Anlage 6 Zuwendungsfähigkeit von Kosten für Umleitungsstrecken und Behelfsbrücken – Umleitungen/Behelfsbrücken –

Anlage 7 Umfang der Zuwendungsfähigkeit des Straßenbegleitgrüns – Straßenbegleitgrün –

Anlage 8 Ausführungsbestimmungen für die Planung und Herstellung von Verkehrsflächen

Anlage 9 Festlegung über die Berücksichtigung Beiträge Dritter

Anlage 10 Festlegung über Grunderwerbs- und Vermessungskosten

Anlage 11 Anmeldeformular

Anlage 12 Antragsformular

Anlage 13 Rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers

Anlage 14 Rechtsaufsichtliche Würdigung zum Antrag der Gemeinde/der Stadt/des Landkreises auf Gewährung einer Zuwendung

Anlage 15 Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

Anlage 16 Bestätigung des Erhalts

Anlage 17 Baubeginnanzeige

Anlage 18 Abrufantrag

Anlage 19 Verwendungsnachweis

Anlage 1

Begriffs- und Ausführungsbestimmungen

1 Begriffsbestimmungen

1.1 **Geförderte Straßentypen/Fördergegenstände**

1.1.1 *Verkehrswichtige innerörtliche Straßen*

Darunter fallen Hauptverkehrsstraßen (lokal besonders verkehrswichtige Straßen innerhalb der Ortslage für überwiegend örtlich durchgehenden starken Verkehr mit Knotenpunkten in einer Ebene und Zufahrten zu anliegenden Grundstücken, die in der Regel gegenüber einmündenden und kreuzenden Straßen bevorrechtigt sind) sowie auch Sammelstraßen (anbaufreie oder anbaufähige Gemeindestraßen, die hauptsächlich den Verkehr zwischen Anliegerstraßen und Verkehrs- oder Hauptverkehrsstraßen vermitteln).

Die Anforderungen, die für die Anerkennung als verkehrswichtige innerörtliche Straße zu stellen sind, können je nach Größe der Gemeinden verschieden sein. Maßgebend für den Charakter der Straße als verkehrswichtige Straße ist die Funktion, die der Straße nach dem Generalverkehrsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan innerhalb des gemeindlichen Straßennetzes zukommt. Sind solche Pläne nicht vorhanden, so können zur Beurteilung der Förderfähigkeit entsprechende Beschlüsse der Gemeinde- und Stadtparlamente, hinsichtlich der Einordnung der betreffenden Straße in das gemeindliche Straßennetz, mit herangezogen werden. Es muss sich um Straßen mit maßgebender Verbindungsfunktion handeln.

1.1.2 *Verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Netz*

Sie dienen dem Anschluss von Gebieten mit größerem Verkehrsaufkommen an das überörtliche Netz. Zum überörtlichen Verkehrsnetz gehören z. B. Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen, ferner wichtige Bahnhöfe, Flughäfen, bedeutende Verkehrslandeplätze sowie Güterverkehrszentren.

1.1.3 *Ortsverbindungsstraßen*

Sie dienen als Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen der Schaffung und Verbesserung notwendiger Verkehrsverbindungen.

1.1.4 *Straßen im Zusammenhang mit der Stilllegung von Eisenbahnstrecken*

Zur Förderung kommen nur Straßen und Straßenabschnitte in Betracht, die für die Aufnahme des nach Umfang und Richtung bekannten Aufkommens des früheren Eisenbahnverkehrs gebaut oder ausgebaut werden müssen oder wenn die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs den Bau oder Ausbau nach Stilllegung einer Eisenbahnstrecke erfordern.

1.1.5 *Dynamische Verkehrsleitsysteme*

Diese Steuerungs- und Informationssysteme dienen der Verbesserung des Verkehrsflusses und der Verkehrssicherheit, zur Vermeidung von Parksuchverkehr, zur umweltverträglichen Verkehrsführung und Vernetzung der Verkehrsträger. Der verkehrliche Nutzen ist nachzuweisen.

1.1.6 *Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)*

Zuwendungen können ohne Beschränkung auf bestimmte Straßengattungen gewährt werden, soweit kommunale Baulastträger bei Kreuzungen mit Eisenbahnen Kostenanteile zu tragen haben.

1.1.7 *Verbindungsstraßen zu Kleinsiedlungsgebieten mit begrenztem Ausbaustandard*

Sie dienen der Erreichbarkeit eines Baugebietes mit Wohngebäuden und deren Nutzgärten sowie landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen [gemäß § 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO)]. Kleinsiedlungsgebiete befinden sich in der Regel außerhalb der eigentlichen Wohnbebauung eines Ortes.

1.1.8 *Anliegerstraßen*

Sie sind hauptsächlich für die Zufahrt zu den an ihnen gelegenen und dem Wohnen oder der wirtschaftlichen Betätigung dienenden Grundstücke bestimmt.

Förderfähig sind nur Ingenieurbauwerke in gemeindlichen Anliegerstraßen.

1.2 **Bauformen: Straße**

1.2.1 *Neubau*

Dabei werden zwei geographische Punkte durch eine Straße neu oder durch eine zusätzliche Straße verbunden. Von einem Neubau kann auch ausgegangen werden, wenn eine vorhandene Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird.

1.2.2 *Erweiterung*

Hier versteht man eine Kapazitätserweiterung einer bestehenden Straße, z. B. durch Anbau eines Fahrstreifens an die Straße.

1.2.3 *Um- und Ausbau*

Verbesserung des Verkehrswertes durch eine Neuaufteilung bzw. Verbreiterung der Verkehrsflächen (Anpassung im Lage-/Höhenplan, Umprofilierung) oder Erhöhung der Belastbarkeit bzw. Tragfähigkeit von Verkehrsflächen (höhere Bauklasse). Dabei erfolgt noch keine Kapazitätserweiterung.

1.2.4 *Erhaltung*

1.2.4.1 Instandsetzung

Maßnahmen an der Deckschicht: Durchzuführen bei Schäden, deren Ursache allein in der Deckschicht liegen und die durch andere Instandsetzungsverfahren nicht wirtschaftlich zu beseitigen sind, infolge mangelnder Ebenheit durch Verformungen der Deckschicht in Längs- und Querrichtung sowie großflächiger Ausmagerung, Häufung von Rissen und Flickstellen.

Die Unterlage muss tragfähig, profilgerecht und eben sein. Der Ersatz erfolgt nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbestimmungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2001 (ZTV-Asphalt-StB 01) und dient der Verbesserung der Standfestigkeit, Witterungsbeständigkeit, Verschleißfestigkeit und Verkehrssicherheit.

1.2.4.2 Erneuerung

Maßnahmen an Binder- und/oder Tragschicht: Durchzuführen bei Schäden, deren Ursachen auch in tieferen Schichten liegen und die durch andere Instandsetzungsverfahren nicht zu beseitigen sind, infolge mangelnder Ebenheit in Längs- und Querrichtung durch Verformungen von Binder- und/oder Tragschicht sowie mangelnde Ebenheit bzw. Risshäufungen/Netzrisse wegen verminderter Tragfähigkeit.

Die Unterlage muss profilgerecht und eben sein. Die neuen Schichten und evtl. Profilausgleich sind nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbestimmungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995 (ZTV T-StB 95) und ZTV-Asphalt-StB 01 im Hoch- oder Tiefeinbau herzustellen und dienen zur Verbesserung der Tragfähigkeit, Frostsicherheit, Standfestigkeit und Verkehrssicherheit. Die Dicke der neuen Schichten wird unter Anrechnung des verbleibenden Oberbaus nach RStO-E ermittelt (Tragfähigkeitsmessung mit Dimensionierung bzw. nach Erneuerungsklassen). Dabei sind die Beschaffenheit der verbleibenden Befestigung, die verfügbaren Konstruktionshöhen und geänderte Beanspruchungen zu berücksichtigen.

Bei Geh- und Radwegen handelt es sich um eine Erneuerung, wenn neben der Deckschicht und der Sandbettung auch Teile der Trag- bzw. Frostschutzschicht ausgetauscht werden müssen.

1.3 **Bauformen: Ingenieurbauwerke**

1.3.1 *Neubau*

Ist die Errichtung eines Bauwerkes in bestehenden oder neuen Straßen.

1.3.2 *Erweiterung*

Ist die bauliche Veränderung eines Bauwerkes unter oder ohne Verwendung von Bauteilen des Vorläuferbauwerkes oder die bauliche Veränderung der Tragkonstruktion zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Bauwerkes hinsichtlich der Tragfähigkeit und der geometrischen Hauptabmessungen (Länge, Breite, Lichtraumabmessungen). Es muss eine kapazitive Erweiterung erfolgen. Dabei unterscheidet man unter:

1.3.2.1 Verbreiterung

Beinhaltet alle baulichen Maßnahmen der Vergrößerung der Breite zwischen den Geländern, die zur Aufnahme zusätzlicher Fahrstreifen, Gehwege oder Radwege erforderlich sind.

1.3.2.2 Überbauerneuerung

Abbruch und Erneuerung des gesamten Überbaus mit kapazitiver Erweiterung.

1.3.2.3 Tragfähigkeitserhöhung

Beinhaltet bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Tragfähigkeit mit kapazitiver Erweiterung.

1.3.3 *Erhaltung*

Beinhaltet Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Sicherstellung der Standsicherheit, Verkehrssicherheit und der Dauerhaftigkeit eines Bauwerkes bzw. einzelner Bauwerksteile. Förderfähig sind dabei folgende Maßnahmen:

1.3.3.1 Bauwerkserneuerung

Ist die Erneuerung eines Bauwerkes ohne kapazitive Erweiterung in bestehenden Straßen zum Ersatz eines Vorläuferbauwerkes ohne Wiederverwendung von Bauteilen des Vorläuferbauwerkes.

1.3.3.2 Verbreiterung

Beinhaltet alle baulichen Maßnahmen, die zu einer größeren Breite zwischen den Geländern führen (z. B. Kappenverbreiterung).

1.3.3.3 Überbauerneuerung

Abbruch und Erneuerung des gesamten Überbaus ohne kapazitive Erweiterung.

1.3.3.4 Verstärkung

Beinhaltet bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Standsicherheit ohne kapazitive Erweiterung.

1.3.3.5 Instandsetzung

Beinhaltet bauliche Maßnahmen größeren Umfangs, die der Wiederherstellung des planmäßigen Zustandes eines Bauwerks oder seiner Bauteile dienen.

2 Ausführungsbestimmungen

2.1 Um- und Ausbau

Die Restsubstanz der Befestigung ist grundsätzlich nach Bewertung der durch eine im Freistaat Thüringen nach der Richtlinie für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau (RAP Stra) für Asphalt anerkannte Prüfstelle sowie der künftig zu erwartenden Verkehrsentwicklung nachzuweisen.

Wenn die Regelbreite von 5,50 m infolge begründeter Umstände (siehe Anlage 8, 1. Fahrbahnen, Ziffer 1.2) unterschritten werden muss, sind bei einer Breite ab 4,75 m in Abständen von etwa 50 bis max. 100 m – unter Beachtung der Sichtverhältnisse – geeignete Ausweichstellen zu bauen. Die sich ergebenden Festlegungen der Verkehrsbehörde sind zu beachten.

2.2 Erhaltung von Straßen

Die vorhandene Befestigung sowie Schäden nach Ursache und Umfang sind durch eine im Freistaat Thüringen nach der RAP Stra anerkannte Prüfstelle für Asphalt zu erfassen und zu bewerten. Auf dieser Grundlage ist durch die Prüfstelle eine entsprechende Empfehlung zur Erhaltungsart (Instandsetzung oder Erneuerung) abzugeben. Diese ist in der Planung zu berücksichtigen. Abweichungen davon sind in den Planungs- bzw. Antragsunterlagen zu begründen.

Bauliche Erhaltungsmaßnahmen können in der vorhandenen Fahrbahnbreite, jedoch nicht unter 3,50 m Breite, durchgeführt werden. Fahrbahnbreiten von 3,50 m sind noch anwendbar, wenn weniger als 70 Kfz/Spitzenstunde bei sehr geringem Lkw-Anteil anzunehmen sind und Ausweichmöglichkeiten analog den Um- und Ausbaumaßnahmen zur Verfügung stehen.

2.3 Verbindungsstraßen zu Kleinsiedlungsgebieten mit begrenztem Ausbaustandard

Für Verbindungsstraßen zu Kleinsiedlungsgebieten ist eine Fahrbahnbreite von 3,50 m bei Einhaltung der Bedingungen nach 2.2 ausreichend.

Anlage 2

Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten – Kostenabgrenzung –

a) Abgrenzung der Grunderwerbskosten

1. Grundsätze

Bei einem Grundstück, das dauernd für ein Vorhaben nach Punkt 2 der Richtlinie verwendet wird, sind die Gestehungskosten unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zuwendungsfähig, wenn das Grundstück nicht vor dem 01.01.1961 erworben wurde. Dies gilt auch für Restflächen, die nicht mehr nutzbar sind.

Wird ein ohne Förderung begonnenes Vorhaben in die Förderung nach dieser Richtlinie übernommen, so können die Gestehungskosten für Grundstücksflächen derjenigen Bauabschnitte (Baulose) zuwendungsfähig sein, in denen noch geförderte Bauleistungen erbracht werden. Die Bewilligungsbehörde muss im Einzelfall entscheiden, ob der Umfang der noch in die Förderung übernommenen Bauleistungen es rechtfertigt, auch die Gestehungskosten für die betroffenen Grundstücksflächen als zuwendungsfähig anzuerkennen.

Wird für das Grundstück, das für ein Vorhaben in Anspruch genommen werden soll, einem Dritten ein Tauschgrundstück zur Verfügung gestellt, so sind zuwendungsfähig die Gestehungskosten, die beim Kauf des für das Vorhaben erforderlichen Grundstücks entstanden wären.

Gestehungskosten für vom Vorhabenträger selbst benötigte Ersatzgrundstücke sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie für eine notwendige Veränderung oder Verlegung anderer Verkehrswege erforderlich sind.

2. Umfang der Gestehungskosten

Zu den Gestehungskosten zählen:

- Kaufpreis für Grundstücke einschließlich der zum Zeitpunkt des Erwerbs vorhandenen Gebäude und Anlagen, soweit er sich im Rahmen des Verkehrswertes hält,
- Ablösungsbeträge für Hypotheken oder sonstige Rechte, soweit nicht im Kaufpreis enthalten,
- Entschädigung,
- Rechtsanwalts- und Notargebühren,
- Gerichtskosten, einschließlich der Kosten für einen mit dem Grunderwerb zusammenhängenden Rechtsstreit,
- Vermessungskosten,
- Katastergebühren,
- Kosten für grunderwerbsbezogene Gutachten,
- Grunderwerbssteuer.

Maklergebühren gehören nicht zu den Gestehungskosten.

3. Sonstige Rechte

Für den Erwerb von Erbbaurechten oder Dienstbarkeiten gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.

4. Freiwerdende Grundstücke

Werden infolge eines Vorhabens Verkehrsanlagen aufgegeben und können die auf diese Weise freiwerdenden Grundstücke oder Grundstücksteile vom Träger des Vorhabens wirtschaftlich genutzt werden, so ist der Verkehrswert oder der Erlös, wenn dieser höher ist, von den zuwendungsfähigen Kosten des Vorhabens abzusetzen.

Dies gilt nicht, soweit der Träger des Vorhabens freiwerdende Grundstücke für öffentliche Zwecke nutzt.

b) Abgrenzung der Baukosten

1. Zu den Baukosten gehören die Bauteile, Einrichtungen und Anlagen, die für eine nach dem Stand der Technik verkehrsgerechte und betriebssichere Ausführung des Vorhabens erforderlich sind sowie die notwendigen Folgemaßnahmen. Hierzu werden auch gerechnet:

- Ausführungsplanung und Prüfingenieursleistungen für Ingenieurbauwerke [§ 64 Abs. 1 Ziffer 5 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)]
- Haftpflicht- und Bauwesenversicherung
- Vermessungsarbeiten, soweit nicht nach § 3 Nr. 2 VOB/B Sache des Auftraggebers
- Freimachung des Baugeländes einschließlich Kampfmittelbeseitigung
- Kosten bei Kontaminierung ohne Einschreitungspflicht, soweit Regressansprüche nicht realisiert werden können
- Baugrunduntersuchungen vor und während der Baudurchführung, soweit diese nicht auf Planungsfehler zurückzuführen sind
- Kontrollprüfungen zur Qualitätssicherung
- Bestandsaufnahme nach § 3 Nr. 4 VOB/B zur Beweissicherung, soweit nicht von der Bauüberwachung durchgeführt
- Gutachten, die während der Bauausführung noch notwendig werden und diese nicht auf Planungsfehler zurückzuführen sind
- Entwässerungseinrichtungen, soweit sie der Entwässerung der Straße dienen. Beim Anschluss an eine neu zu verlegende kommunale Mischwasserkanalisation erfolgt eine pauschale Kostenbeteiligung für die Straßenentwässerung gemäß Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) i. V. m. der jeweils gültigen Regelung des Bundesministeriums für Verkehr zu § 14 Abs. 2 Ortsdurchfahrtenrichtlinie (ODR).

  Solche Kostenbeiträge sind auch dann zuwendungsfähig, wenn sie im Zeitraum bis zu fünf Jahren vor Beginn der Zuwendungsmaßnahme geleistet wurden.
- Bei Maßnahmen, für die eine Bewilligung bereits ausgesprochen wurde, kann eine nachträgliche Anerkennung von Kostenbeiträgen für ausgeführte Leistungen nicht erfolgen.
- Neubau bzw. Erweiterung und Erhaltung von Ingenieurbauwerken
- Felshangsicherung
- Kosten für Umleitungsstrecken und Behelfsbrücken gemäß Anlage 6
- Leiteinrichtungen, Beschilderung, auch Umleitungsstreckenbeschilderung
- Lärmschutzmaßnahmen an der Straße und den Gebäuden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen
- bautechnisch notwendige Anpassungsarbeiten im Bereich von Grundstückszufahrten (Verursacherprinzip)
- Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Ableitung des Niederschlagswassers in Wasserschutzgebieten
- Amphibiendurchlässe
- Lichtzeichenanlagen einschließlich der zugehörigen Steuerungsanlagen und erforderlichen Zusatzeinrichtungen für Sehbehinderte oder blinde Fußgänger im Zusammenhang mit förderfähigen Straßenbauvorhaben oder als separate Vorhaben im Zuge förderfähiger Straßen
- bei Radwegen auch deren touristische Beschilderung gemäß Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), sowie der hierzu geltenden Richtlinie
- kommunale Kostenanteile für Leistungen der Versorgungsunternehmen im Rahmen der zu fördernden Maßnahme gemäß bestehenden Konzessionsverträgen
- Beleuchtungsanlagen, die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder nach dem ThürStrG zur Verkehrsanlage gehören sowie die notwendige Veränderung der vorhandenen Straßenbeleuchtung, wenn eine Folgepflicht Dritter nicht besteht. Die zuwendungsfähige Kostenobergrenze für

das Erneuern oder Versetzen einer Leuchte einschließlich Kabelverlegung und Nebenarbeiten, ohne Mehrwertsteuer, beträgt 1.000 EUR.

- Sicherung bzw. Absperrung der fertiggestellten Anlage bis zur Inbetriebnahme, soweit sie nicht vom Träger des Vorhabens durchgeführt werden kann
- Wiederherstellungsarbeiten (z. B. bauliche Anlagen, Grünanlagen) unter Berücksichtigung eines möglichen Wertausgleiches
- Bepflanzung, soweit sie zur Baumaßnahme gehört, gemäß Anlage 7 – Straßenbegleitgrün
- mit dem Vorhaben verbundene Vermeidungs-, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit einem umweltgerechten Straßenbau
- Kosten für Winterbaumaßnahmen
- Entschädigungen für Einwirkungen auf benachbarte Grundstücke
- Umsatzsteuer
- Herstellen der Bestandspläne und Bauwerksbücher bei Bauabschluss, Unterlagen für die Straßendatenbank. Hierzu gehören auch Bestandsvermessungen bei Bauabschluss.
- Abbruchkosten: Fallen sie vor Erteilung des Bewilligungsbescheides an, so sind sie grundsätzlich nicht zuwendungsfähig. Bei erheblicher zeitlicher Differenz zwischen Abbruch und Baubeginn gibt es jedoch die Möglichkeit, die entstehenden Kosten in die Zuwendungsfähigkeit mit einzubeziehen, wenn

a) der Verkäufer des Grundstückes sich bereit erklärt, den Abbruch noch auf seine eigene Rechnung vornehmen zu lassen. Die Kosten des Abbruchs werden dann Bestandteil der zuwendungsfähigen Grunderwerbskosten;

b) vor dem Abbruch ein vorzeitiger Baubeginn erteilt wurde;

c) der Abbruch als Vorsorge- bzw. Vorfinanzierungsmaßnahme im Zusammenhang mit einem Vorhaben der städtebaulichen Erneuerung oder der Neuordnung der Erschließung anerkannt wurde. Maßgeblich für die Definition des Vorhabenbeginns sind die Vorschriften der ThürLHO.

2. Führt der Träger des Vorhabens Bauarbeiten selbst durch, so sind auch die hierfür anzusetzenden Kosten zuwendungsfähig. Sie sind in Anlehnung nach § 4 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EkrV) zu berechnen.

3. Müssen Anlagen eines Dritten im Zuge einer nach der Richtlinie geförderten Maßnahme verlegt, verändert oder erneuert werden und sind die hierfür entstehenden Baukosten zuwendungsfähig, so sind unter enteignungsrechtlichen Gesichtspunkten auch die dem Dritten entstehenden Aufwendungen für Ingenieurleistungen (z. B. für Planung, Bauleitung und Abrechnung) zuwendungsfähig.

Zum Bau oder Ausbau von Verkehrswegen oder -anlagen werden insbesondere **nicht** gerechnet:

- Besucherkanzeln und Besichtigungstribünen,
- Werbeanlagen,
- Ablösekosten für Unterhaltung und Erneuerung,
- Kosten für die lagemäßigen Änderungen bestehender Straßenbeleuchtungsanlagen und an Versorgungsleitungen (Gas, Wasser, Strom, Abwasser mit Ausnahme der Straßenentwässerung), sofern sie das betroffene Versorgungsunternehmen oder der Verkehrsbetrieb nach dem Grundsatz der Folgepflicht selbst zu tragen hat.

c) Abgrenzung der Verwaltungs- und Baunebenkosten

1 Zu den nicht zuwendungsfähigen Verwaltungs- und Baunebenkosten zählen Personal- und Sachkosten, insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

1.1 Entwurfsaufstellung

1.2 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Genehmigungsverfahren

1.3 Ausschreibung und Vergabe von Bauarbeiten

1.4 Bauüberwachung und Baulenkung

1.5 Sonstige Tätigkeiten

- Aufstellen von Betriebsvorschriften und -anweisungen,
- Beratung durch Sonderfachleute,
- Optimierungsberechnungen,
- bauaufsichtliche Abnahmen,
- Haushalts-, Kassenführung und Rechnungslegung,
- Beweissicherungen, soweit von der Bauüberwachung durchgeführt,
- Herstellen von Informations- und Werbematerial,
- Ausrichten von Ausstellungen,
- künstlerische Beratungen,
- Grundsteinlegung, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme.

2 Entstehen bei Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, Gebühren, so sind diese nicht zuwendungsfähig.

3 Werden Tätigkeiten, deren Kosten nicht zuwendungsfähig sind, nicht vom Träger des Vorhabens selbst, sondern z. B. von einem Ingenieurbüro ausgeführt, so sind auch die infolge der Beauftragung entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.

4 Bei Vorhaben unter Anwendung des EKrG wird die Kostenmasse, einschließlich Verwaltungskosten, aufgeteilt. Der Anteil der Verwaltungskosten der Kommune ist dabei nicht zuwendungsfähig.

Bei Zweifelsfragen, welcher Kostenart entstandene Kosten zuzurechnen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.

Anlage 3

Berücksichtigung eines Wertausgleiches bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten – Wertausgleich –

1. Grundsätze

(1) Bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten eines nach der Richtlinie geförderten Vorhabens ist ein Wertausgleich zu berücksichtigen, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vorhabens andere Verkehrswege oder -anlagen oder sonstige Anlagen verlegt, verändert oder erneuert werden, ohne dass für deren Träger Folgepflicht besteht und dadurch bei diesen eine Wertsteigerung oder -minderung durch Hinausschieben oder Vorverlegung des nächsten Erneuerungstermins eintritt.

(2) Dieser Grundsatz findet keine Anwendung, soweit kreuzungsrechtliche Bestimmungen (FStrG, ThürStrG, WaStrG und EKrG) für einen Wertausgleich etwas anderes bestimmen.

2. Ausnahmen

Ein Wertausgleich entfällt,

a) soweit in notwendigem Umfang

aa) Verkehrswege oder -anlagen des Vorhabenträgers selbst verlegt, verändert oder erneuert werden,

ab) Verkehrswege oder -anlagen Dritter, die nach Punkt 2 der Richtlinie selbst förderungsfähig sind, verlegt, verändert oder erneuert werden,

ac) zusätzliche Anlageteile lediglich infolge des Vorhabens erstellt werden müssen (z. B. bei Versorgungsleitungen: Einbau von Schiebern, Muffen, Schächten, Dükern oder Rohrmehrlängen);

b) wenn der Eingriff in die Anlagen dem Unternehmen keinen Vorteil oder Nachteil bringt. Dies wird z. B. dann der Fall sein, wenn:

ba) eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich verlegt wird,

bb) lediglich ein Teil der Anlage erneuert wird, der bei einer späteren Erneuerung der Anlage nicht ausgespart werden kann.

3. Folgepflicht

Die Regelung des Wertausgleiches findet ebenfalls keine Anwendung, wenn bei Anlagen Dritter Folgepflicht besteht oder der Dritte die gesamten Kosten der Verlegung oder Veränderung der Anlage zu tragen hat. Sofern der Dritte aufgrund eines bestehenden Vertrages nur einen Teil der Kosten für einen Wertausgleich zu übernehmen hat, ist dieser Anteil bei der Festsetzung des Wertausgleichs anzurechnen.

4. Berechnung des Wertausgleichs

(1) Als Wertausgleich ist die Kapitalwertdifferenz anzusetzen. Sie wird nach dem Schema der Beilage berechnet.

(2) Zusätzlich zur Kapitaldifferenz sind für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten

a) der Wert der anfallenden Stoffe,

b) die Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,

c) Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung bei Anlagen Dritter zu berücksichtigen.

5. Pauschalierung bei Ver- und Entsorgungsanlagen sowie bei Fernmeldeanlagen (auch Straßenbeleuchtung und Lichtsignalanlagen)

(1) Bei Ver- und Entsorgungsanlagen sind in der Regel als Wertausgleich pauschal 40 % der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung anzusetzen. Bei Fernmeldelinien beträgt der Wertausgleich pauschal 20 % der tatsächlichen Kosten der Verlegung, Veränderung oder Erneuerung.

(2) In diesen 40 % bzw. 20 % sind auch enthalten:

a) Kosten für Maßnahmen auf Veranlassung des Trägers der Anlage,

b) Vor- und Nachteile der Betriebsführung und Unterhaltung,

c) Wertminderung.

Der Wert der anfallenden Stoffe ist gesondert zu berücksichtigen.

Für Fernmeldelinien ist eine Berechnung nach Punkt 4 nicht zulässig.

6. Abweichende Berechnung

In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde den Wert für Ver- und Entsorgungsanlagen nach Nr. 4 oder eine pauschale Abrechnung nach Nr. 5 für andere Anlagen zulassen oder verlangen.

Beilage zu Anlage 3

Schema für die Berechnung des Wertausgleichs als Kapitalwertdifferenz

$$\Delta C = \left(\frac{(1+i)^{n-n_r}}{(1+i)^n - 1} - \frac{(1+i)^{n-n_R}}{(1+i)^n - 1} \right) \times (J - E)$$

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anlage bzw. des Anlageteils	Wiederbeschaffungswerte				Nutzungszeit n	Restnutzungszeit der alten Anlage n_r	Restnutzungszeit der neuen Anlage n_R	Auf unbegrenzte Zeit kapitalisierte Erneuerungen				Kapitalwertdifferenz $C = C_a - C_n$ Sp. 11 - Sp. 13
		J	E		J - E				bei Weiterbetrieb der alten Anlage		bei Betrieb der neuen Anlage		
						Jahre			Faktor $\frac{(1+i)^{n-n_r}}{(1+i)^n-1}$	Kapitalwert C_a Sp.6xSp.10	Faktor $\frac{(1+i)^{n-n_R}}{(1+i)^n-1}$	Kapitalwert C_n Sp.6xSp.12	
		EUR	%	EUR	EUR					EUR		EUR	EUR

Erläuterungen:

Spalte 2: Anlagen mit gleichen Nutzungszeiten (siehe Spalte 7), Restnutzungszeiten (siehe Spalte 8 und 9) und gleichem Endwert (siehe Spalte 5) können zu einer Position zusammengefasst werden.

Spalte 3: Als Wiederbeschaffungswert ist der Betrag einzusetzen, der zum Zeitpunkt der Berechnung erforderlich wäre, um die Anlage in ihrem vorhandenen Umfang unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts zu erneuern.

Spalte 4: Vomhundertsatz für den Stoffrückgewinn nach Ablauf der Nutzungszeit, bezogen auf den Wiederbeschaffungswert, soweit bekannt.

Spalte 5: Es ist einzutragen der Betrag, der nach Ablauf der Nutzungszeit der vorhandenen Anlage als Erlös aus Stoffrückgewinn hätte realisiert werden können.

Spalte 6: Spalte 3 minus Spalte 5

Wiederbeschaffungswert minus Erlös aus Stoffrückgewinn nach Ablauf der Nutzungszeit

Spalte 7: Nutzungszeit (Lebensdauer der Anlage von der Erstellung bis zur fälligen Erneuerung) in Jahren, nach Ablösungsrichtlinien EKrG bzw. aus den Wertermittlungsrichtlinien des BMF. Für Ver- und Entsorgungsanlagen kann der doppelte Betrag der Nutzungsdauer nach den jeweils gültigen Tabellen des BMF Absetzung für Abnutzung (AfA-Tabellen) unter Außerachtlassung der doppelten zugelassenen Abweichung angesetzt werden.

Spalte 8: Die Restnutzungszeit n_r errechnet sich aus Nutzungszeit (n) minus Anzahl der Jahre vom Zeitpunkt der Fertigstellung der untergehenden Anlage bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der neuen Anlage. Eine Verlängerung der Restnutzungsdauer um höchstens 30 Prozent der Nutzungsdauer ist entsprechend den Ablösungsrichtlinien zum EKrG möglich.

Spalte 9: Als n_R ist die Restnutzungszeit der neuen Anlage, d. h. in aller Regel n einzusetzen, da die Restnutzungszeit einer neuen Anlage gleich deren Nutzungszeit entspricht. Wird jedoch durch die Veränderung einer Anlage die Restnutzungszeit verkürzt (z. B. Umlegung eines Fernmeldekabels) oder verlängert, so ist als n_R die Restnutzungszeit, die sich aus der Veränderung der Maßnahme ergibt, einzusetzen.

Spalte 10: n = Lebensdauer der Anlage in Jahren

n_r = Restnutzungsdauer der alten Anlage

n_R = Restnutzungsdauer der neuen Anlage

i = Zinssatz

Spalte 11: Kapitalwert der alten Anlage = Produkt aus den Spalten 6 und 10

Spalte 12: siehe Spalte 10 (bei neuen Anlagen ist $n - n_R$ gleich Null)

Kapitalwert der neuen Anlage = Produkt aus den Spalten 6 und 12

Wertausgleich = Differenz der Kapitalwerte Spalte 11 bis Spalte 13

Anlage 4

Aufteilung der Kosten gemeinsam gebauter Anlagen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben – Gemeinschaftsanlagen –

1. Allgemeines

(1) Bei der Durchführung von Vorhaben gemäß dieser Richtlinie kann es sich als notwendig erweisen, Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträgers) als gemeinsame Maßnahme zu erstellen.

(2) Die Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten regelt sich nach der Anlage über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten unter Berücksichtigung der nachstehenden Grundsätze.

(3) Die Aufteilung der Kosten gemeinsamer Anlagen sollte durch Vertrag vor der Antragstellung auf Förderung festgelegt werden. Hierbei sollten die nachstehenden Grundsätze angewendet werden. Abweichende Verträge können im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde der Kostenaufteilung zugrunde gelegt werden.

(4) Die kreuzungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

2. Begriff der gemeinsamen Maßnahmen

(1) Eine gemeinsame Maßnahme im Sinne dieser Richtlinie liegt vor, wenn und soweit

- im Zusammenhang mit einem nach dieser Richtlinie geförderten Vorhaben Anlagen eines anderen Baulastträgers (Kostenträgers) erstellt werden,
- aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine getrennte Erstellung dieser Anlagen nicht möglich bzw. zweckmäßig ist und
- die gemeinsame Maßnahme in den Anlageteilen annähernd zeitlich ihrer Nutzung zugeführt wird, es sei denn, ein Anlageteil ist Bestandteil eines im Bau befindlichen Verkehrsweges, der wegen seiner Größe in mehrere Bauabschnitte oder Baulose unterteilt werden musste.

(2) Eine Kostenaufteilung nach diesen Grundsätzen kommt nicht in Betracht, wenn im Zusammenhang mit der Anbindung eines neuen Verkehrsweges an einen bereits vorhandenen Verkehrsweg gemeinsam genutzte Anlagen oder Anlagenteile entstehen und die Kapazität des vorhandenen Verkehrsweges unverändert bleibt.

3. Abgrenzung der gemeinsamen Anlage

Die gemeinsam zu erstellenden Anlagen sind im Hinblick auf die Schwierigkeiten bei der Kostenaufteilung gegenüber den anschließenden Anlagen, die nur einem Baulastträger (Kostenträger) gehören, möglichst eng abzugrenzen. Diese Abgrenzung kann z. B. durch Unterteilung in Teilvorhaben (Baulose) mit eigener Veranschlagung und Abrechnung erreicht werden.

4. Kostenmasse der gemeinsamen Anlagen

Zur Kostenmasse der gemeinsamen Anlagen gehören alle im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlagen anfallenden zuwendungsfähigen und nicht zuwendungsfähigen Verwaltungs-, Grunderwerbs- und Baukosten, es sei denn, die Kosten sind einem Baulastträger (Kostenträger) eindeutig zuzuordnen (z. B. Kosten der Ausrüstung der einzelnen Verkehrswege).

5. Kostenteilung

(1) Aus der Kostenmasse nach Abs. 4 werden unter Anwendung des nachstehenden Aufteilungsschlüssels und der Anlage Kostenabgrenzung (Anlage 2) die zuwendungsfähigen Kosten ermittelt.

(2) Der Baulastträger der Fahrbahn trägt außer den Kosten für den Ausbau der Fahrbahn, die Kosten für Radwege und Bushaltebuchten für den Linienverkehr sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(3) Zu dem zuwendungsfähigen Kostenanteil der Gemeinde sind die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich Hochborde, der Parkstreifen bzw. -buchten und der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen zuzurechnen.

(4) Die Kosten für Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzvorrichtungen, die sowohl der Fahrbahn einschließlich Radwegen, wie auch Gehwegen oder Parkplätzen dienen, werden im Verhältnis der Fahrbahn- einschließlich Radwegbreite zur Breite der Gehbahn und der Parkplätze aufgeteilt und dem jeweiligen Baulastträger (Kostenträger) zugeordnet.

Anlage 5

Festsetzung der Zuwendungsfähigkeit von Kosten bei Vorsorgemaßnahmen – Vorsorgemaßnahmen –

1. Begriffsbestimmung

Vorsorgemaßnahmen sind einzelne Bauleistungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen bereits vorsorglich im Zusammenhang mit einem anderen Bauvorhaben (Erstvorhaben) für ein später durchzuführendes Vorhaben (Zweitvorhaben) erbracht werden, das grundsätzlich nach Ziffer 2 dieser Richtlinie förderfähig ist. Eine Vorsorgemaßnahme kann z. B. darin bestehen, dass beim Bau einer Straße (Erstvorhaben) zusätzlich ein Tunnel oder eine Brücke für einen später zu bauenden Verkehrsweg (Zweitvorhaben) errichtet wird.

2. Voraussetzungen für eine Förderung bei Durchführung des Zweitvorhabens

Die Kosten für Vorsorgemaßnahmen werden zuwendungsfähig,

a) wenn das Zweitvorhaben durchgeführt und nach dieser Richtlinie gefördert wird und

b) soweit die Vorsorgemaßnahme für das Vorhaben verwendet wird.

Hat der Träger des Zweitvorhabens die Vorsorgemaßnahme selbst vorfinanziert, so ist für die spätere Zuwendungsfähigkeit der Kosten erforderlich, dass der vorzeitige Baubeginn für unbedenklich erklärt worden ist. Diese Erklärung soll nur dann abgegeben werden, wenn die spätere Ausführung der Vorsorgemaßnahme mit wesentlich höheren Kosten verbunden, technisch nicht oder nur schwer durchführbar wäre und außerdem sichergestellt erscheint, dass die Vorsorgemaßnahme später für das Zweitvorhaben verwendet wird.

3. Förderung im Zusammenhang mit dem Erstvorhaben

Die Kosten der Vorsorgemaßnahme (einschließlich der Kosten des Grunderwerbs) können ausnahmsweise bereits als Kosten des Erstvorhabens anerkannt und finanziert werden, wenn dieses selbst ein nach dieser Richtlinie gefördertes Vorhaben ist. Die Vorsorgemaßnahme muss in diesem Fall auf den unbedingt erforderlichen Umfang beschränkt werden.

Wird das Zweitvorhaben, für das die Vorsorgemaßnahme getroffen wurde, später nicht durchgeführt, so hat die Bewilligungsbehörde entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorschriften zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Zuwendungen vom Träger des Erstvorhabens zurückzufordern sind.

4. Kostenabgrenzung

Als Kosten der Vorsorgemaßnahme sind, soweit sich nicht aus kreuzungsrechtlichen Regelungen etwas anderes ergibt, die durch sie tatsächlich entstandenen Mehrkosten anzusetzen. In besonders gelagerten Fällen ist eine andere Kostenabgrenzung möglich.

Anlage 6

Zuwendungsfähigkeit von Kosten für Umleitungsstrecken und Behelfsbrücken – Umleitungen/Behelfsbrücken –

1. Die notwendigen Kosten der Herrichtung von Umleitungsstrecken und des Einsatzes von Behelfsbrücken, die für die Durchführung eines Vorhabens nach dieser Richtlinie erforderlich werden, sind zuwendungsfähig. Zur Herrichtung gehören auch die Wiederherstellung des früheren Zustandes (vorherige Beweissicherung) sowie die Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden. Zum Einsatz von Behelfsbrücken gehören der Auf- und Abbau sowie die Vorhaltung während der Bauzeit.

2. In der Regel sollen Umleitungsstrecken behelfsmäßig so hergerichtet werden, wie es unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit für die Aufnahme des Umleitungsverkehrs erforderlich ist. Werden dennoch bei der Herrichtung der Umleitungsstrecke Maßnahmen getroffen, die allein für die Umleitung nicht erforderlich wären, so sind die insoweit entstehenden Kosten nicht zuwendungsfähig.

3. Entsteht dem Baulastträger durch die Herrichtung der Umleitungsstrecke ein erheblicher bleibender Wert, so ist dieser bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten angemessen zu berücksichtigen. Das gilt nicht, wenn der für die Umleitung benutzte Verkehrsweg selbst nach dieser Richtlinie förderfähig ist.

   Nach Beendigung der Umleitung wieder verwendbare Anlagen und Stoffe (z. B. Signalanlagen) sind von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen.

Anlage 7

Umfang der Zuwendungsfähigkeit des Straßenbegleitgrüns – Straßenbegleitgrün –

Im Rahmen des Baus oder Ausbaus von Straßen in kommunaler Baulast sind die notwendigen Kosten für die erstmalige Begrünung und Bepflanzung mit standortgerechten Junggehölzen im Rahmen der Baukosten zuwendungsfähig.

Bei den Sträuchern ist von einer maximalen Wuchshöhe von 60 cm auszugehen. Bei den Bäumen kann es sich um Einzelpflanzungen, Gruppenpflanzungen sowie ein- oder beidseitige Baumreihen (Alleen) handeln. Der Stammumfang sollte mindestens 16 – 18 cm (Knickgefahr) betragen.

Für die Anpflanzung von Bäumen kann ein Betrag pro Baum bis zu 650,00 EUR als zuwendungsfähig anerkannt werden (ohne Mehrwertsteuer). Dieser Pauschalbetrag umfasst die Baumlieferung, Pflanzung, Baumsicherung, Baumscheibe und Bewässerung.

Die im Rahmen der Förderung von kommunalen Straßenbauvorhaben anstehenden Bepflanzungs- und Pflegearbeiten sind innerhalb des Bewilligungszeitraumes auszuschreiben und vertraglich zu binden.

Die Ausschreibung ist wie folgt zu gliedern:

a) Pflanzenlieferung,

b) Pflanz- und Fertigstellungsarbeiten,

c) Entwicklungspflegearbeiten.

Nach der Zuschlagserteilung wird die Auftragssumme für die Leistungen a), b) und c) der Abrechnung zugrunde gelegt. Der Aufwand für die künftigen Entwicklungspflegearbeiten ist damit Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Der Vollzug der Bepflanzung ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Anlage 8

Ausführungsbestimmungen für die Planung und Herstellung von Verkehrsflächen

Die Bauentwürfe für Zuwendungsmaßnahmen des kommunalen Straßenbaus sind auf der Grundlage der Richtlinie für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE), einschließlich der erforderlichen landschaftspflegerischen Fachbeiträge, aufzustellen.

Bei Vorhaben, die ohne ausführliche Entwurfsunterlagen durchgeführt werden können, genügt, in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde, ein vereinfachter Entwurf.

Weiterhin sind bei der Planung und Herstellung von Verkehrsflächen die einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.

Für die einzelnen Verkehrsflächen werden die Kosten für folgende Befestigungsarten als zuwendungsfähig anerkannt:

1. Fahrbahn (einschließlich Busbuchten):
   - Asphaltbefestigung (bei Busbuchten auch Betonpflaster grau)
   - Natursteinpflaster bei besonderen Forderungen der Denkmalpflege
2. Gehwege:
   - Asphaltbefestigung
   - Betonpflaster/-platten grau
3. Radwege:
   - Asphaltbefestigung (auch farbig)
   - Betonpflaster grau oder farbig
4. Gemeinsame Geh-/Radwege:
   - Asphaltbefestigung
   - Betonpflaster grau
5. Parkflächen:
   - Asphaltbefestigung
   - Betonpflaster grau
6. Mehrzweckstreifen/Standstreifen:
   - Asphaltbefestigung
7. Grundstückszufahrten:
   - Asphaltbefestigung
   - Betonpflaster grau
8. Pflasterrinnen/Zeilen oder Reihen am Hochbord
9. Pflastermulden:
   - Betonpflaster grau
   - Muldensteine aus Beton

Betonpflastersteine und Betonplatten sind nur in einfacher Ausführung förderfähig.

Die Kosten für andere Befestigungsarten werden nur dann als zuwendungsfähig anerkannt, wenn sie in gleicher Höhe oder niedriger gegenüber den Kosten für die o. g. Befestigungsarten nachgewiesen werden können (mit Ausnahme Nr. 8).

Mehrkosten, die infolge von Versuchsbauweisen gegenüber standardisierten Bauweisen auftreten, sind nicht zuwendungsfähig.

Für Randeinfassungen sind die Kosten für Borde und Kantensteine aus Beton und Granit zuwendungsfähig.

Für Fahrbahnen, Geh- und Radwege gelten außerdem folgende zusätzliche Festlegungen:

1 Fahrbahnen

1.1 Als Fahrbahnbreite sind grundsätzlich 5,50 m einzuhalten. Auf Bauwerken ist die Mehrbreite für Entwässerungseinrichtungen zu berücksichtigen (außer bei mit Borden eingefassten Straßen in Ortsdurchfahrten). Über- oder Unterschreitungen sind zu begründen.

1.2 Die Breite von 5,50 m kann unterschritten werden bei:
   - Einhaltung der Belange des Naturschutzes, insbesondere wenn ihre Verwirklichung zu einer Beeinträchtigung, Schädigung, Entfernung oder Zerstörung eines vorhandenen Alleenbestandes führen würde;

- Maßnahmen nach Punkt 2.7, 2.9 und 2.10 der Richtlinie;
- baulichen Zwangspunkten oder
- anderen begründeten Ausnahmefällen.

1.3 Die gewählte Bauklasse für die Straßenbefestigung auf der Grundlage der Verkehrsbelastung und die Dicke des frostsicheren Aufbaus sind gemäß Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen, Ausgabe 2001 (RStO 01) nachzuweisen. Bei der Ermittlung der Mindestdicke des frostsicheren Straßenaufbaus gemäß RStO 01 ist die detaillierte Karte der Frosteinwirkungszonen für den Freistaat Thüringen – M. 1 : 200 000 – anzuwenden.

1.4 Abweichend von der RStO 01 sind die Binderschichten 0/16 statt 4 cm in 5 cm Dicke vorzusehen (zu Lasten der Tragschicht).

1.5 Das Erfordernis, Verkehrsflächen für besondere Beanspruchungen nach Abschnitt 2.7 der RStO 01 oder aufgehellte Deckschichten herzustellen, ist zu begründen.

1.6 Die Abnahme und Abrechnung einschließlich Kontrollprüfungen von Asphaltschichten haben grundsätzlich gemäß ZTV Asphalt-StB 01 und ZTV T-StB 95 zu erfolgen. Die Durchführung der Kontrollprüfungen ist nur an eine nach RAP Stra für Asphalt anerkannte Prüfstelle zu vergeben.

Beim Vorgehen nach ZTV Asphalt-StB 01 und ZTV T-StB 95 sind sowohl Mischgutproben als auch Bohrkerne zu untersuchen, die Schichtdeckenmessung ist nach den Technischen Prüfvorschriften zur Bestimmung der Dicken von Oberbauschichten im Straßenbau, Ausgabe 1989 (TP D-StB 89) vorzunehmen, i. d. R. durch Einlegen von Folien mit elektromagnetischer Dickenmessung.

2. Geh- und Radwege (einschließlich auf Brücken)

Als zuwendungsfähig wird in der Regel eine Breite bis zu 2,50 m und eine Dicke bis zu 30 cm anerkannt. Überschreitungen dieser Werte sind zu begründen.

Die Herstellung von zuwendungsfähigen Geh- und Radwegen soll in der Regel zeitgleich mit dem Ausbau der Fahrbahn erfolgen.

Selbstständig geführte Radverkehrsanlagen sind förderfähig, wenn es sich um für den Radverkehr wichtige Wege handelt. Die kommunalpolitische Zielsetzung muss durch die entsprechende Ausweisung im Flächennutzungsplan oder durch besondere Darstellung in einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan zum Ausdruck gebracht werden.

Die Tragfähigkeit des Planums nach den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB) für räumlich von der Fahrbahn getrennte Radwege ist abweichend von der RStO 01 mit einem Anforderungswert von nur 25 MN/m^2 nachzuweisen.

In begründeten Ausnahmefällen ist die Förderung einer zeitlich getrennten Herstellung der Geh- und Radwege und Fahrbahn möglich. Dazu ist jedoch erforderlich, dass der jeweilige Baulastträger der Fahrbahn (bei Bundes- und Landesstraßen: das Straßenbauamt, bei Kreisstraßen: der Landkreis, bei kommunalen Straßen: die Kommune) eine Überprüfung durchführt, damit eine Koordinierung lage- und höhenmäßig gewährleistet ist.

Dem Zuwendungsantrag sind die Zählungsunterlagen des Fußgänger- und Radfahreraufkommens und ggf. der Nachweis für einen potentiellen Verkehr gemäß den gültigen Richtlinien beizufügen.

Radstreifen können gefördert werden, wenn die äußeren Randbedingungen, wie z. B. Kfz-Belastung, Schwerverkehrsanteil oder gefahrene Geschwindigkeiten Radstreifen gefahrlos zulassen.

Erfordert die Herstellung des Radstreifens das Abfräsen und Erneuern der Deckschicht im gesamten Fahrbahnbereich, wird bei den Kosten der Deckschicht ein Wertausgleich in Höhe von 50 % als nicht zuwendungsfähig abgesetzt.

Anlage 9

Festlegung über die Berücksichtigung Beiträge Dritter

Nicht zuwendungsfähige Beiträge Dritter sind:

1. Beiträge der Träger der Straßenbaulast zu den Kosten für die Erstellung des Hochbords (Hochbordbeiträge)

2. Erschließungsbeiträge

Straßen, die ausschließlich Erschließungszwecken dienen, werden nicht gefördert.

Besteht bei den förderfähigen Vorhaben jedoch die Möglichkeit, Erschließungsbeiträge gemäß § 127 BauGB zu erheben, werden diese als nicht zuwendungsfähig abgesetzt. Der erschließungsfähige Kostenaufwand ist zu ermitteln und nachzuweisen. Von diesem Aufwand sind 90 % als nicht zuwendungsfähig abzusetzen. Abweichungen von diesem Prozentsatz sind besonders zu begründen.

3. Straßenausbaubeiträge, die von Gemeinden und Städten auf der Grundlage des § 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes erhoben werden.

Erfolgt der Um- bzw. Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast von Gemeinden befinden, mit Fördermitteln nach dieser Richtlinie, sind bei der Festsetzung der zuwendungsfähigen Kosten aus Gründen der Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger und zur Reduzierung des verwaltungstechnischen Aufwandes generell folgende Beiträge im Vomhundertsatz der übrigen zuwendungsfähigen Kosten als Straßenausbaubeiträge der Anlieger zu unterstellen für:

a) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen (dazu gehören auch Gehwege, Parkeinrichtungen, Radwege, Entwässerung, Stützmauern, Straßenbegleitgrün)	55 v. H.
b) Straßen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen	
Fahrbahn und Radwege	25 v. H.
Gehwege, Parkeinrichtungen, Entwässerung, Stützmauern, Straßenbegleitgrün	55 v. H.

Ist eine Straße nur einseitig bebaut, vermindern sich die Pauschalsätze um die Hälfte, bei unterbrochener Bebauung entsprechend dem Verhältnis der unterbrochenen Länge zur Gesamtlänge.

Straßenausbaubeiträge werden nicht in Ansatz gebracht für:
- Ortsverbindungsstraßen ab den OD-Grenzen
- Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz außerhalb von Ortslagen
- Straßen in förmlichen Sanierungsgebieten gemäß § 154 Abs. 1 BauGB (Nachweis erforderlich)
- Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen
- Kreuzungsbereiche
- Straßen im Außenbereich, die grundsätzlich nicht zum Anbau bestimmt sind (Nachweis erforderlich)
- Verkehrsleitsysteme und Lichtsignalanlagen
- Kostenanteile der Gemeinden für Kreuzungsmaßnahmen nach dem EKrG, dem WaStrG, dem FStrG und dem ThürStrG
- besondere Fahrspuren für Busse
- bebaute Grundstücksbereiche ohne Straßenanbindung (keine Zufahrten, Zugänge über Gehwege)
- selbstständige Parkplätze, die der Entlastung der Ortsdurchfahrten dienen
- bauliche Instandsetzungsmaßnahmen nach Anlage 1

Bei Erneuerungsmaßnahmen an Straßen nach Anlage 1 entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einzelfall, ob Straßenausbaubeiträge in Ansatz gebracht werden.

Anlage 10

Festlegung über Grunderwerbs- und Vermessungskosten

Sofern ein fristgerechter Einzelnachweis zum Zeitpunkt der vorzulegenden Abrechnungsunterlagen gemäß Punkt 7.4 der Richtlinie nicht möglich ist, gilt für den Nachweis der Grunderwerbs- und Vermessungskosten das Folgende:

1. Grunderwerbskosten

Der für das Bauvorhaben erforderliche und nach der Richtlinie zuwendungsfähige Grunderwerb ist aufgrund des vorzulegenden Bestandsplanes mit den in der Planung angenommenen Grenzen zu ermitteln.

Soweit eine den ortsüblichen Verhältnissen entsprechende Preisvereinbarung zwischen dem Zuwendungsempfänger und dem betroffenen Anlieger nicht zustande kommt, ist eine Wertermittlung (i. d. R. durch Gutachten) durchzuführen und der Abrechnung zugrunde zu legen.

2. Vermessungskosten

Hierfür gelten die folgenden Pauschalbeträge:

Für eine Straßenseite:

je volle oder angefangene 50 m Länge einer zusammenhängenden Vermessung und Eigentumsübertragung	Ortslage	1.350 EUR
	freie Strecke	1.050 EUR

Für beide Straßenseiten:

je volle oder angefangene 50 m Länge einer zusammenhängenden Vermessung und Eigentumsübertragung	Ortslage	2.400 EUR
	freie Strecke	1.550 EUR

Mit diesen Beiträgen sind alle zuwendungsfähigen Kosten für die eigentumsrechtliche Regelung des Grunderwerbs abgegolten.

Anlage 11

An das zuständige Straßenbauamt (Anschrift)

Ort, Datum
Fernsprecher:
Aktenzeichen:

Anmeldung des Bedarfs für eine Zuwendung gemäß Richtlinie Kommunaler Straßenbau

1. *Antragsteller:*

Name, Bezeichnung
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)
Auskunft erteilt (Name, Telefon, Telefax, E-Mail)
Gemeindeschlüssel
Bankverbindung (Kontonummer, Kreditinstitut, Bankleitzahl)

2. *Maßnahme:*

Bezeichnung der Maßnahme (ggf. Anschrift)
Durchführungszeitraum (von-bis)

3. *Hauptkennziffern:*

Verkehrsbelastung (DTV)	
Gewählte Bauklasse (RStO 01)	
Baulänge	km
Querschnitt z. Zt. / künftig	/ m
Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	EUR
davon zuwendungsfähig voraussichtlich	EUR

4. Beurteilung der Förderfähigkeit gemäß Punkt 2 der Richtlinie

4.1. Erläuterungsbericht mit den Mindestangaben:
- Beschreibung der Maßnahme
- Begründung der Förderfähigkeit aus Sicht des Antragstellers
- Finanzierungsangaben zur Maßnahme
- Art der Bauausführung (Neubau, Um- und Ausbau, bauliche Erhaltung)
- Angaben, ob es sich um ein Gemeinschaftsvorhaben handelt (wenn ja, mit wem)

4.2. Beizufügende Unterlagen

- ❑ Übersichtsplan
- ❑ Lageplan (wenn vorhanden)
- ❑ Kostenschätzung / Kostenvoranschlag
- ❑ Übersicht über beabsichtigte Finanzierung

(Siegel)

_____
Unterschrift

Anlage 12

An das zuständige Straßenbauamt (Anschrift)

Ort, Datum
Fernsprecher:
Aktenzeichen:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Richtlinie Kommunaler Straßenbau *

1. *Antragsteller* [1)]

Name, Bezeichnung
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Landkreis)
Auskunft erteilt (Name, Telefon, Telefax, E-Mail)
Gemeindeschlüssel
Bankverbindung (Kontonummer, Kreditinstitut, Bankleitzahl)

[1)] für Baudurchführung, Mittelbewirtschaftung und Verwendungsnachweis zuständige Behörde

2. *Maßnahme*

Bezeichnung der Maßnahme (ggf. Anschrift)
Funktionsfähiger Bauabschnitt .....von ..... bis .....
Durchführungszeitraum (von - bis)

3. *Zuwendung*

Ich beantrage zur Durchführung des vorgenannten Vorhabens eine Zuwendung in Höhe von ..... EUR.

* Die in diesem Antrag enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches.
Subventionserheblich i. S. von § 264 StGB sind solche Tatsachen, die nach
1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention erheblich sind.

4. Beigefügte Unterlagen

- ❑ Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Anlage
- ❑ Rechtsverbindliche Erklärung über Baurecht / Bauvorbereitung / Mittelabruf
- ❑ Rechtsaufsichtliche Würdigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde
- ❑ Erläuterungsbericht
- ❑ Generalverkehrsplan oder gleichwertiger Plan
- ❑ Kostenvoranschlag
- ❑ Übersichtsplan
- ❑ Lageplan
- ❑ Regelquerschnitt
- ❑ Sonstige Unterlagen

.....

5. Gesamtkosten

Gesamtkosten der Maßnahme lt. Kostenvoranschlag	EUR
davon zuwendungsfähig lt. Anlage voraussichtlich	EUR

6. Finanzierungsplan

6.1 Zuwendungen	EUR
6.2 Eigenmittel des Antragstellers	EUR
6.3 Beiträge Dritter	EUR

7. Jährliche Bedarfsplanung der Zuwendung

Haushaltsjahr	zuwendungsfähige Kosten (EUR)	Fördersatz (%)	Zuwendungs-betrag (EUR)
Summe			

Die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben sind vollständig und richtig.
Die Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus ist mir bekannt und wird anerkannt.
Weiterhin ist mir bekannt, dass ich mich wegen unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben über subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch wegen Subventionsbetrug strafbar machen kann.
Ferner ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, sobald sich Umstände ändern, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen.

Vom Inhalt des § 264 Strafgesetzbuch sowie den §§ 3-5 des Subventionsgesetzes habe ich Kenntnis genommen.

_____
Landrat/Bürgermeister (Siegel)

Anlage 13

_____ _____, _____

Landratsamt/Stadtverwaltung/
Gemeindeverwaltung

Rechtsverbindliche Erklärung

Wir erklären hiermit für das Bauvorhaben

_____

_____,

1. dass noch nicht mit dem Bau begonnen worden ist (Baubeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages);

2. alle rechtlichen und bautechnischen Voraussetzungen vorhanden sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege beachtet werden, um das geplante Bauvorhaben unmittelbar nach Erhalt des Zuwendungsbescheides beginnen und zügig durchführen zu können;

3. die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte angehört wurden, die Belange von Menschen mit Behinderungen und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung berücksichtigt sind und die Planung den Anforderungen der Barrierefreiheit grundsätzlich entspricht;

4. die Finanzierung des Eigenanteils gesichert ist;

5. die Beteiligungsbereitschaft Dritter vorliegt / nicht erforderlich ist *);

6. die zur Sicherstellung der Finanzierung eingeplante Zuwendung im Rahmen des Baufortschrittes abgerufen und verausgabt wird.

(Dienstsiegel)

_____
Landrat / Bürgermeister

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 14

Rechtsaufsichtsbehörde

_____

_____

Rechtsaufsichtliche Würdigung

Antrag der Gemeinde / Stadt / des Landkreises *)

..... vom .....

auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Richtlinie Kommunaler Straßenbau

Die Maßnahme:

_____

_____

mit einem Gesamtkostenaufwand von _____ EUR

sieht einen Eigenmittelfinanzierungsanteil von _____ EUR vor.

Vorstehendes Projekt ist mit der dauernden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers vereinbar.

Ort, Datum Bestätigende Dienststelle

(Siegel)

_____, _____ _____

(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 15

Straßenbauamt .....

Anlage zum Antrag vom .....

Bauvorhaben:

.....

.....

Gesamtkosten:

..... EUR

Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten gemäß Richtlinie kommunaler Straßenbau

1. Grunderwerbskosten lt. Kostenvoranschlag	..... EUR
Hiervon sind abzusetzen *)	
a) die darauf abzusetzenden Anteile aus	
Beiträgen Dritter nach FStrG, ThürStrG, EKrG usw.	..... EUR
nach BauGB, ThürKAG	..... EUR
b) der Wert der Grundstücke und Grundstücksteile,	
die nicht zuwendungsfähig sind	..... EUR
c) sonstige nicht zuwendungsfähige	
Grunderwerbskosten	..... EUR
insgesamt abzusetzen:	..... EUR
zuwendungsfähige Grunderwerbskosten:	..... EUR
2. Baukosten lt. Kostenvoranschlag	..... EUR
Hiervon sind abzusetzen *)	
a) die darauf entfallenden Anteile aus	
Beiträgen Dritter nach FStrG, ThürStrG, EKrG usw.	..... EUR
nach BauGB, ThürKAG	..... EUR
b) sonstige nicht zuwendungsfähige Baukosten	
(im Kostenvoranschlag positionsweise	
gekennzeichnet)	.... EUR
c) Wert anfallender Stoffe oder Erlöse aus	
ihrer Veräußerung	..... EUR
d) Verwaltungskosten .	..... EUR
insgesamt abzusetzen:	……..EUR
zuwendungsfähige Baukosten:	..... EUR
3. Zuwendungsfähige Kosten insgesamt:	..... EUR

Aufgestellt: _____, _____

*) Aufschlüsselung jeweils gem. besonderer Anlage

Anlage 16

Zuwendungsempfänger: - Bitte sofort zurücksenden -

Aktenzeichen: .....
Bearbeiter/in: .....
Tel.(Durchwahl): .....
Datum: .....

Bewilligungsbehörde
(Anschrift)

Bestätigung des Erhalts
hier: Zuwendung gemäß Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus

Bauvorhaben:
Zuwendungsbescheid - BV-Nr.:
Datum:
Aktenzeichen:

Hiermit bestätige ich den **Erhalt** des o. g. Zuwendungsbescheides und erkläre mich mit seinem Inhalt einverstanden. Der Auftrag zur Durchführung der Baumaßnahme ist vor Erlass dieses Bescheides **nicht** vergeben worden.
Ich verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.
Weiterhin ist mir bekannt, dass ich mich wegen unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben über subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch wegen Subventionsbetrug strafbar machen kann. Ferner ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, sobald sich Umstände ändern, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen.
Vom Inhalt des § 264 Strafgesetzbuch sowie den §§ 3-5 des Subventionsgesetzes habe ich Kenntnis genommen.

(Dienstsiegel) _____ rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 17

Zuwendungsempfänger: - Bitte zurücksenden -

Aktenzeichen: .....
Bearbeiter/in: .....
Tel.(Durchwahl): .....
Datum: .....

Bewilligungsbehörde
(Anschrift)

Baubeginnanzeige
hier: Zuwendung gemäß Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus

Bauvorhaben:
Zuwendungsbescheid - BV-Nr.:
Datum:
Aktenzeichen:

1. Mit der Ausführung der Leistung vor Ort (siehe besondere Nebenbestimmungen)

   wird am : ..... begonnen.

2. Zur Durchführung der vorgenannten Baumaßnahme wurde am …….

das Angebot der Firma .....……..

über **EUR** ..... Auftragssumme angenommen.

Dabei wurden die Bestimmungen VOB/VOL beachtet.
Der Zuwendungsbescheid war zuvor erlassen bzw. ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt.

(Dienstsiegel) _____
rechtsverbindliche Unterschrift

Anlage 18

Abrufantrag

Gewährung einer Zuwendung gemäß Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus

Zuwendungsempfänger:

Aktenzeichen: .....
Bearbeiter/in: .....
Tel.(Durchwahl): .....
Datum: .....

An das zuständige Straßenbauamt

(Anschrift)

Bauvorhaben:
Zuwendungsbescheid - BV-Nr.:
Datum:
Aktenzeichen:

Für die o. g. Maßnahme sind bisher Zuwendungen in Höhe von ..... EUR bewilligt worden.

Der Bauauftrag ist erteilt worden. Mit den Bauarbeiten wurde am …… begonnen.

Nach dem Kostenvoranschlag betragen die zuwendungsfähigen Kosten …… EUR.

Für die o. g. Baumaßnahme sind bis zum ..... folgende Zahlungsverpflichtungen erfüllt worden:

am .... EUR

am .... EUR

am .... EUR

Die Abschlagszahlung wird wie folgt berechnet:

zuwendungsfähiger Rechnungsbetrag minus ..... % Anliegerbeiträge =

zuwendungsfähige Ausgaben ..... EUR x FS (75%) **= ..... EUR**

Für die o. g. Baumaßnahme sind bis zum ..... folgende Abschlagszahlungen erfolgt:

am .... EUR

am .... EUR

am .... EUR

Es wird eine weitere Abschlagszahlung in Höhe von ..... EUR beantragt.

Es ist mir bekannt, dass - soweit Mittel vorzeitig in Anspruch genommen werden - diese gemäß § 49 a ThürVwVfG i. V. m. den ANBest-Gk zu verzinsen sind.

(Dienstsiegel) _____
rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Bankverbindung .....

Konto-Nr.: .....

BLZ .....

Name der Bank: .....

Anlage 19

In zweifacher Ausfertigung einzureichen

V e r w e n d u n g s n a c h w e i s[1]
für eine Zuwendung gemäß Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung des kommunalen Straßenbaus

Zuwendungsempfänger
(Anschrift)

Bewilligungsbehörde
(Anschrift)

Zuwendungszweck: …….

Zuwendungsbescheid des .....

vom: ..... BV-Nr. ..... AZ.:.....

Änderungsbescheid

vom: .....

Betrag der Zuwendung: EUR .....

Art der Förderung: Projektförderung

Art der Finanzierung: Anteilfinanzierung

Angaben über bewilligte sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart (ggf. auf besonderem Blatt)

---

[1] Besteht die Baumaßnahme aus getrennt zu behandelnden Einzelobjekten, so sind Einzelübersichten zusätzlich zu fertigen.

* Die in diesem Verwendungsnachweis enthaltenen Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des StGB.
Subventionserheblich i.S. von § 264 StGB sind solche Tatsachen, die nach
1. dem Subventionszweck,
2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention erheblich sind.

A Sachbericht

Eingehende Darstellung der Baumaßnahme, Bauzeiten, Angaben über den Erfolg und die Auswirkungen der Baumaßnahme, über die Verwendung der Zuwendung im Rahmen der Gesamtausgaben bzw. des Objekts.

B Zahlenmäßiger Nachweis

Gesamtausgaben der Baumaßnahme ..... EUR

Ausgaben für die Teilbaumaßnahme, für die die Zuwendung beantragt worden ist ..... EUR

davon zuwendungsfähig:

..... EUR

Finanzierung der Maßnahme

Eigenmittel, Beiträge Dritter, sonstige Fremdmittel	vorgesehene lt. Finanzierungsplan		tatsächliche Einnahmen	
	EUR	v. H.	EUR	v. H.
Eigenmittel				
Zuwendung				
Finanzierungsbeiträge Dritter				
Summe		100		100

Ausgabengegenüberstellung

Ausgaben-gliederung	veranschl. Ausgaben	davon zuwendungsf.	entstandene Ausgaben	davon zuwendungsf.
Kosten	EUR	EUR	EUR	EUR
Grunderwerbs-kosten Baukosten Sonstige Kosten				
Summe				

Abschluss am: .....

Gesamteinnahmen (Finanzierungsmittel) ..... EUR

Gesamtausgaben ..... EUR

Einsparungen / Mehrausgaben ..... EUR

Dem Verwendungsnachweis sind als Anlage beigefügt:
- mit der Bauausführung übereinstimmende Bauzeichnungen,
- Schlussrechnungen.

Es wird erklärt, dass
- die in den Bauplänen enthaltenen Angaben mit der Örtlichkeit übereinstimmen,
- die bauaufsichtlichen und sonstigen Bedingungen und Auflagen beachtet,
- die vorgesehenen Prüfungen bzw. Gebrauchsabnahmen durchgeführt,
- die Bedingungen und Auflagen eingehalten wurden,
- die Angaben über die Baumaßnahme, ihre Ausgaben und die Finanzierung vollständig belegt sind.
  Weiterhin ist mir bekannt, dass ich mich wegen unrichtigen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben über subventionserhebliche Tatsachen gemäß § 264 Strafgesetzbuch wegen Subventionsbetrug strafbar machen kann. Ferner ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, sobald sich Umstände ändern, die subventionserhebliche Tatsachen betreffen.
  Vom Inhalt des § 264 Strafgesetzbuch sowie den §§ 3-5 des Subventionsgesetzes habe ich Kenntnis genommen.

Zu ihrer Nachprüfung stehen die im Zuwendungsbescheid genannten Unterlagen einschließlich Baurechnung mit Belegen zur Verfügung.

....., den .....

(Siegel) rechtsverbindliche Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Bescheinigung der auszahlenden Kasse (oder Buchhaltung)

Die vorstehend aufgeführten Einnahmen und Ausgaben stimmen mit den Kassenbüchern überein.

....., den .....

(Siegel/Stempel) rechtsverbindliche Unterschrift

Bescheinigung des kommunalen oder sonstigen Rechnungsprüfungsamtes (falls zutreffend)

Aufgrund der von uns vorgenommenen Prüfung wird die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des vorstehenden Verwendungsnachweises mit den Büchern bescheinigt.

....., den .....

(Siegel/Stempel) rechtsverbindliche Unterschrift

Ergebnis der Prüfung durch die Bewilligungsbehörde:

Der Verwendungsnachweis wurde baufachlich geprüft. Aufgrund stichprobenweiser Überprüfung der Bauausführung und der Rechnungsbelege wird die Übereinstimmung der Angaben im Verwendungsnachweis mit der Baurechnung und mit der Örtlichkeit bescheinigt.
Auf den besonderen Vermerk wird Bezug genommen.[2]

..... , den .....

(Siegel/Stempel) rechtsverbindliche Unterschrift

[2] Mängel und Änderungen gegenüber den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen und erhebliche Kostenabweichungen sind in einem besonderen Vermerk festzuhalten.

Anlage zum Verwendungsnachweis

Übersicht über Einnahmen und Ausgaben gemäß Richtlinie zur Förderung des kommunalen Straßenbaus

Zuwendungsbescheid (BV) - Nr. .....

Bezeichnung des Vorhabens:

.....

.....

1. Einnahmen

(Überweisung Bewilligungsbehörde an Gemeinde / Stadt / Kreis auf der Grundlage von Abrufanträgen)

Lfd. Nr.	Eingangsdatum	Betrag (EUR)
1. 2. 3.		
	Summe:	

2. Ausgaben

lfd. Nr.	Bank-datum*	Rechnungs-steller	Ge-werk	Rechnungs-datum	Rechnungs-betrag [EURO]	Anmerkungen Rechnungsinhalte
		z.B. Straßenbau				
1			1			z.B. 1. AR Straßenbau
2			1			z.B. SR Straßenbeleuchtung
3			1			usw.
4			1			
5			1			
		Summe			**0,00**	
		z.B. Grunderwerb				
6			2			
7			2			
8			2			
		Summe			**0,00**	
		z.B. Planung				
12			3			
13			3			
14			3			
15			3			
		Summe			**0,00**	
Summe ges.					0,00	
* Bankdatum ist das Datum der Wertstellung auf dem Kontoauszug.						
Dieses Datum ist nicht zu verwechseln mit dem Buchungstag auf dem Kontoauszug.						